

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 22.

Freitag, den 16. März

1888.

Bekanntmachung,

Das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 10. April 1888,

von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Lommatsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirk Lommatsch im Rathhause zu Lommatsch;

Mittwoch, den 11. April 1888,

von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff, jedoch mit Ausnahme der Orte: Alt- und Neu-Tanneberg, Münzig, Neulirchen und Rothschönberg mit Ferne im Gasthause zum Adler in Wilsdruff;

Donnerstag, den 12. April 1888,

von Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den vorgenannten Ortschaften des Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff: Alt- und Neu-Tanneberg, Münzig, Neulirchen und Rothschönberg mit Ferne sowie aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirk Nossen: Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkertsdorf im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

und

Freitag, den 13. April 1888,

von Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirk Nossen: Choren-Toppfschädel, Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölscha, Gohla, Gottbellsfriedrichsgrund, Gruna mit Illendorfer Lehen, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Illendorf, Karcha, Kapenberg, Klefzig, Kreiße, Leschen, Lüttenwitz, Mahltisch, Maltitz, Markwitz, Mergenthal, Müschwitz, Niedereula, Noslitz, Obereula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnowitz, Priesen, Radewitz, Rauplitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wenischbora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Sonnabend, den 14. April 1888,

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

Loosungstermin für den gesammten Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirk Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1868/1888, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 24 Pkt. 7 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen **pünktlich**, und zwar:

in Lommatsch und Wilsdruff früh 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in Nossen früh 9 Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beizubringen sind, beizubringen (§ 61 Pkt. 4 der Ersatz-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und beziehentlich Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** beziehentlich Beamter der Behörde haben sich zu den Musterungsterminen behufs etwaiger Auskunftsertheilung über die Verhältnisse Bestellungspflichtiger mit einzufinden.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

- 1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheiles erwächst (§ 62 Pkt. 8 der Ersatz-Ordnung);
- 2., daß die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nach § 12 Punkt 1 der Ersatz-Ordnung die Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr, im Uebrigen aber in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Uebungen genießen; und daß endlich
- 3., diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters beziehentlich des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der betreffenden Angehörigen begründet werden soll, ausreichende ärztliche Zeugnisse darüber beizufügen, beziehentlich ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Angehörigen der königlichen Ersatzcommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den Dienst thuenenden Militärarzt vorgestellt werden können;
- b., daß Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 62 Pkt. 7 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- d., daß Rekluse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission an die königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes,